



Öffentliche Bekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundsachen, Zweitwohnungsabgabe...

Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

Nichtöffentliche Beschlüsse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...

Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes	3
◆ Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 22.05.2022 – anlässlich der Veranstaltung „Rheinland-Pfalz-Tag“ - in der Stadt Mainz	5
◆ Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Stadt Mainz	5
◆ Satzung für den Krempelmarkt der Stadtverwaltung Mainz (Krempelmarktsatzung)	6
◆ Auflösung des Zweckverbandes „Sparkasse Mainz“	10
◆ „Kunst am Bau“: Bewerbungsaufruf für ein anstehendes Projekt an der Feldbergschule Mainz-Neustadt	11
◆ „Kunst am Bau“: Bewerbungsaufruf für anstehende Projekte an der Töngeshalle Ebersheim	11
◆ 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Mainz (Grünanlagensatzung) vom 04.12.2013	11
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	12
◆ Wirtschaftsausschuss am 03.02.2022	12
◆ Videokonferenz-Sitzung gem. § 35 Abs. 3 GemO Werkausschuss Gebäudewirtschaft Mainz vom 22.03.2022	12
→ Gremien	12
◆ IHMA-Mitgliederversammlung	12
→ Stellenausschreibungen	13
◆ Sachbearbeitung Mediengestaltung (m/w/d)	13
◆ Sachbearbeitung Stadtforschung und Stadtentwicklung (m/w/d)	13
◆ Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit (m/w/d)	13
◆ Sachbearbeitung Zentrale Koordinierungsstelle Veranstaltungen (m/w/d)	13
◆ Sachbearbeitung Personalangelegenheiten (m/w/d)	14
◆ Sachbearbeitung Unterkunftsverwaltung (m/w/d)	14
◆ Leitung Kita Kirsteinstraße (m/w/d)	14
◆ Sachbearbeitung Bauaufsicht (m/w/d)	14

◆ Sachbearbeiter:in Verkehrsplanung (Verkehringenieur:in) inkl. Projektleitung (m/w/d)	15
◆ Sachbearbeitung Baugenehmigungsverfahren (m/w/d)	15
◆ Gebäudereinigungskraft (m/w/d)	15
◆ Gebäudereinigungskraft (m/w/d)	15
◆ Sachbearbeitung EDV/IT (m/w/d)	15
◆ Sachbearbeitung Organisationshandbuch (m/w/d)	16
◆ Sachbearbeitung Grundstücksverwaltung (m/w/d)	16
◆ Schulsekretär:in IGS Auguste Cornelius (m/w/d)	16
◆ Schulsekretär:in BBS III (m/w/d)	16
◆ Sachbearbeitung Digitalisierung an Schulen (m/w/d)	16
◆ Sachbearbeitung Wirtschaftsförderung: Unternehmensservices mit dem Schwerpunkt Digitale Wirtschaft und Kultur-/Kreativwirtschaft (m/w/d)	17

→ **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
 Abteilung Pressestelle | Kommunikation
 Stadthaus Große Bleiche
 Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
 55116 Mainz
 Telefon 06131/ 12-2221
 Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes

- Beschleunigtes Verfahren -

Auf Grund des § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 17.04.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

"An der Quellwiese (M 105)"

beschlossen. Dieser Beschluss wurde bereits am 03.05.2019 öffentlich bekannt gemacht. Zudem hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.03.2021 gemäß § 13 a BauGB beschlossen, das Bebauungsplanverfahren "An der Quellwiese (M 105)" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Dieser Beschluss wurde bereits am 09.04.2021 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 06.04.2022 hat der Stadtrat beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes "M 105" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut, eingeschränkt öffentlich auszulegen. Dieser Beschluss wird bekannt gemacht.

Erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes "An der Quellwiese (M 105)" und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit

vom 19.04.2022 bis 06.05.2022 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitate, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr nur nach **telefonischer Vereinbarung** unter der Telefonnummer 06131/12-3829 oder 06131/12-2157 oder unter der E-Mail-Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus stehen in diesem Zeitraum der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen im o. g. Zeitraum zugänglich über das Geografische Informationssystem der Stadt Mainz unter der Adresse

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz

www.geoportal.rlp.de.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen - jedoch nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanentwurfes - abgegeben werden. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan "M 105" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass kein Umweltbericht erstellt wird.

Hinweise aufgrund des SARS-CoV-2 (Coronavirus)

Als Vorsorgemaßnahme zum Schutz vor dem SARS-CoV-2 sind die Diensträume der Stadtverwaltung Mainz für den öffentlichen Publikumsverkehr nach Terminvereinbarung geöffnet. Für die öffentliche Auslegung der Bauleitpläne bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten:

- 1. Wir bitten Sie, bevorzugt die elektronischen Medien zur Einsichtnahme der Planunterlagen zu nutzen. Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, stehen wir Ihnen im Rahmen der o. a. Öffnungszeiten gerne telefonisch zur Verfügung.**
- 2. Eine Einsichtnahme der Planunterlagen im Stadtplanungsamt ist nur nach telefonischer Vereinbarung unter den o. g. Telefonnummern oder der E-Mailadresse möglich. Dieses Verfahren dient der Regulierung des Publikumsverkehrs und somit dem Schutz der Bürgerschaft vor dem SARS-CoV-2. Eine Planerörterung ist aufgrund dessen vor Ort nicht möglich. Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, stehen wir Ihnen auch hier im Rahmen der o. a. Öffnungszeiten gerne telefonisch zur Verfügung.**

3. **Anregungen und Stellungnahmen zu der Bauleitplanung können schriftlich dem Stadtplanungsamt, Postfach 3820, 55028 Mainz zugesandt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de dem Stadtplanungsamt übermittelt werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie uns unter o. g. Telefonnummern zu kontaktieren.**

Die Planung hat zum Ziel:

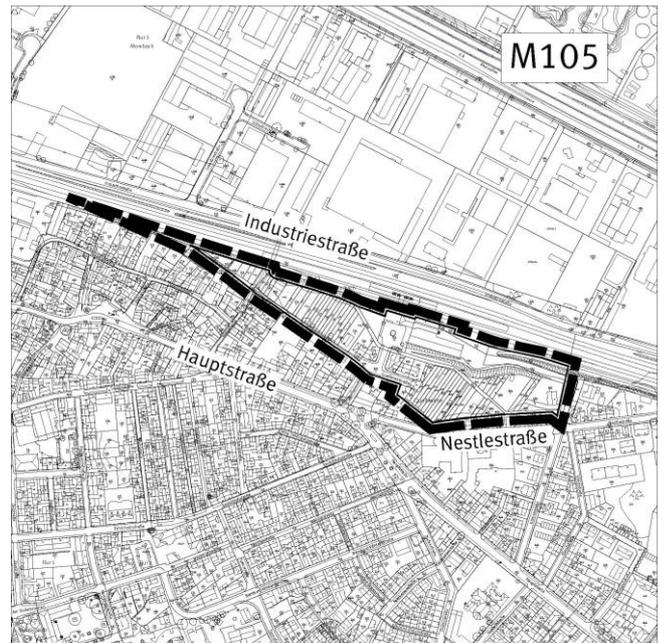
Mit dem Bebauungsplan "An der Quellwiese (M 105)" wird die Zielsetzung verfolgt, die vorhandene Wohnumfeldqualität im dicht besiedelten Ortskernbereich Mainz-Mombach dauerhaft aufrecht zu erhalten. Zu den wesentlichen Aspekten, die im Rahmen dessen langfristig zu sichern sind, zählen die vorhandene Garten- und Freiflächenstruktur sowie die städtebaulich prägende Struktur in diesem Bereich.

Um die vorhandenen Grünflächen zu erhalten und eine geordnete Weiterentwicklung der bestehenden Bebauung zu ermöglichen, sollen mit dem Bebauungsplan die vorhandenen Gartenflächen als private Grünflächen gesichert werden. Die im Geltungsbereich vorhandene Wohnbebauung soll entsprechend des Nutzungsgefüges innerhalb der Umgebung als Mischgebiet festgesetzt werden. Der Bereich des Mombacher Bahnhofes sowie die östlich angrenzende Lagerhalle soll langfristig als Gewerbegebiet gesichert und festgesetzt werden.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "M 105" erstreckt sich über ein bereits bebautes Gebiet im Stadtteil Mombach. Er umfasst Flächen in der Gemarkung Mombach, Flur 1 und Flur 6 und wird begrenzt:

- im Norden durch die Bahnlinie Mainz-Ingelheim,
- im Osten durch die "Körnerstraße",
- im Süden durch die "Quellwiesstraße" sowie die rückwärtige Begrenzung der Bebauung nördlich der "Nestlestraße",
- im Westen durch die "Quellwiesstraße".



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter der Adresse

www.mainz.de/dsgvo

oder nutzen Sie den QR-Code:



Mainz, 08.04.2022
 Stadtverwaltung Mainz
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister



**Rechtsverordnung
über die Öffnung von Verkaufsstellen
am 22.05.2022 – anlässlich der Veranstaltung
„Rheinland-Pfalz-Tag“ - in der Stadt Mainz**

Aufgrund des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 wird für die Stadt Mainz folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, den 22.05.2022 dürfen die Einzelhandelsgeschäfte im Stadtgebiet Mainz in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschäftigungsdauer Ersatzruhezzeiten gemäß § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz zu gewähren.
- (2) Jugendliche, sowie werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.
- (3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der in der Rechtsverordnung festgesetzten Ladenöffnungszeit und bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist.

§ 3

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis über Namen, Geburtsdaten, Beschäftigungsart- und -dauer der am Sonntag tätigen Arbeitnehmer und über die diesen gewährten Ersatzfreizeiten zu führen.

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 05.04.2022
Stadtverwaltung Mainz
gez. Manuela Matz
Beigeordnete

**Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022
der Stadt Mainz**

Den Stadtratsmitgliedern wurde am 06.04.2022 der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Stadt Mainz mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Entwurf liegt zur Einsichtnahme von Freitag, **08.04.2022 bis Dienstag, 31.05.2022**, im Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, Amt für Finanzen und Beteiligungen, Zimmer 2.043, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr, aus.

Vorschläge zum Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung, des Nachtragshaushaltsplanes oder seiner Anlagen können innerhalb von 14 Tagen von Freitag, **08.04.2022 bis Donnerstag, 21.04.2022** schriftlich oder per E-Mail unter dem Stichwort 1. Nachtragshaushalt 2022 beim

Dezernat II für Finanzen, Beteiligungen und Sport Postfach 3820, 55028 Mainz,
finanzdezernat@stadt.mainz.de

eingereicht werden.

Mainz, 06.04.2022
Stadtverwaltung Mainz
gez. Günter Beck
Bürgermeister



Satzung für den Krempelmarkt der Stadtverwaltung Mainz (Krempelmarktsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 06.04.2022 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 30.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) sowie der §§ 1, 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158, berichtigt GVBl. S. 191) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Einrichtung und Einrichtung des Gemeingebrauchs
- § 3 Platz, Markttag und Marktzeiten
- § 4 Zutritt und Teilnahme
- § 5 Standplatzzuweisung und Online-Buchung
- § 6 Anforderungen an die Verkaufseinrichtungen
- § 7 Kinder- und Jugendbereich
- § 8 Warenangebot
- § 9 Parken
- § 10 Allgemeine Verhaltensregeln auf dem Marktgelände
- § 11 Sicherheit
- § 12 Haftung
- § 13 Gebührenpflicht
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Schlussbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation und Ordnung sowie die Bedingungen der Teilnahme an dem von der Stadtverwaltung Mainz betriebenen Krempelmarkt.

§ 2 Öffentliche Einrichtung und Einschränkung des Gemeingebrauchs

- (1) Die Stadtverwaltung Mainz betreibt den Krempelmarkt als öffentliche Einrichtung. Alle Besucher:innen sowie Anbieter:innen von Waren (im Weiteren auch Teilnehmende) unterliegen mit Betreten des Krempelmarktes den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Krempelmarkt dient dem nichtgewerblichen Verkauf der nach § 8 dieser Satzung zugelassenen Warenarten.

- (3) Für die Dauer des Krempelmarktes sowie während des Auf- und Abbaus ist der Gemeingebrauch an den belegten Plätzen sowie dem Tiefkai am Rheinufer, im Bereich Kaisertor bis Grünanlage „Tiefgarage Rheinufer“, eingeschränkt.

- (4) Die Marktaufsicht obliegt der Stadtverwaltung Mainz und ihren Beauftragten.

§ 3 Platz, Markttag und Marktzeiten

- (1) Der Krempelmarkt findet in der Regel in den Monaten April bis Oktober an je zwei Samstagen, in den Monaten März und November an nur einem Samstag, von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr, auf der Rheinpromenade zwischen „Kaisertor“ und „Theodor-Heuss-Brücke“ statt.

Als Ausweichplatz dient die Rheinpromenade zwischen der Theodor-Heuss-Brücke und "Hilton" oder ein geeignetes anderes Gelände im Stadtgebiet.

- (2) Anbieter:innen von Waren mit gültiger Standplatzkarte dürfen an den jeweiligen Markttagen ab 6.30 Uhr ihre Standplätze auf dem Marktgelände einnehmen und mit dem Aufbau beginnen. Die Marktflächen müssen bis spätestens 16.00 Uhr geräumt sein.
- (3) Die konkreten Termine werden im Amtsblatt der Stadtverwaltung Mainz und auf der Internetseite der Stadtverwaltung Mainz (www.mainz.de) sowie über das online-Buchungssystem veröffentlicht.
- (4) In Fällen höherer Gewalt oder zur Sicherheit der Teilnehmenden kann die Veranstaltung bereits im Vorfeld abgesagt oder jederzeit vorzeitig beendet werden.

§ 4 Zutritt und Teilnahme

- (1) Jedermann ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, als Anbieter:in von Waren oder Besucher:in am Krempelmarkt teilzunehmen.
- (2) Der Zutritt für Besucher:innen ist zulassungs- und gebührenfrei.
- (3) Die Teilnahme als Anbieter:in von Waren setzt die Anmeldung und Zuweisung eines Standplatzes über ein online Buchungssystem sowie die Zahlung der Standgebühr voraus. Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Gewerbliche Händler:innen sind nicht als Anbieter:innen von Waren zugelassen.



- (4) Die Teilnahme als Anbieter:in von Waren im Kinder- und Jugendbereich unterliegt besonderen Bestimmungen (vgl. § 7).
- (5) Die Stadtverwaltung Mainz kann aus wichtigem Grund die Teilnahme am Krempelmarkt ganz oder teilweise untersagen, den Antrag auf Teilnahme am Krempelmarkt als Anbieter:in von Waren ablehnen oder eine bereits ausgesprochene Teilnahmeberechtigung wieder entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn in der Vergangenheit gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund der Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wurde. Darüber hinaus kann die Teilnahme als Anbieter:in von Waren aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden.

§ 5

Standplatzzuweisung und Online-Buchung

- (1) Die Anmeldung und Zuweisung eines Standplatzes für die Anbieter:innen von Waren erfolgt ausschließlich über ein von der Stadtverwaltung Mainz dafür bereit gestelltes online-Buchungssystem. Dieses wird durch ein von der Stadtverwaltung Mainz beauftragtes privates Dienstleistungsunternehmen betrieben. Das Dienstleistungsunternehmen sowie die Zugangsdaten werden im Amtsblatt der Stadtverwaltung Mainz sowie über einen Link auf der Seite www.mainz.de bekannt gegeben. Eine Anmeldung auf anderem Wege, insbesondere per Telefon, per E-Mail oder schriftlich, ist ausgeschlossen. Die online-Buchung kann auch über die an das online-Buchungssystem angeschlossenen Vorverkaufsstellen des Dienstleistungsunternehmens veranlasst werden.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt unter der Voraussetzung vorhandener Kapazitäten automatisiert, nach der Reihenfolge des Eingangs im online-Buchungssystem. Die online-Buchung ist bis unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn möglich.
- (3) Mit der Anmeldung eines Standplatzes entsteht die Pflicht zur Zahlung der Standgebühr. Diese wird im Rahmen des Anmeldeverfahrens direkt über das online-Buchungssystem eingezogen. Bei den an das Buchungssystem angeschlossenen Vorverkaufsstellen kann die Standgebühr sowohl mit elektronischer Bezahlwiese als auch in Bar beglichen werden.
- (4) Als Beleg für die Zuweisung sowie die Zahlung der Standgebühr erhalten die Anbieter:innen von Waren eine Standplatzkarte aus dem sich der gebuchte Veranstaltungstag sowie der zugewiesene Standplatz ergibt. Am Veranstaltungstag ist nur der Standplatz mit der auf der Standplatzkarte genannten Standnummer zu besetzen.

Die Standplatzkarte ist in Papierform oder digital auf dem Smartphone am Veranstaltungstag mitzuführen und ist bei Betreten des Geländes sowie auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen.

- (5) Eine Standplatzverlegung bis unmittelbar zum Beginn des Aufbaus der Veranstaltung ist zulässig, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen (zum Beispiel: Unaufschiebbare Grabungsarbeiten). Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (6) Eine Stornierung eines zugewiesenen Standplatzes ist über das online-Buchungssystem oder dessen angeschlossene Vorverkaufsstellen bis einschließlich Montag vor dem jeweiligen Veranstaltungstag möglich.

Es können Stornierungsgebühren im online-Buchungssystem oder dessen angeschlossenen Vorverkaufsstellen anfallen. In diesem Fall wird die Standgebühr, abzüglich der Stornierungsgebühr zurückerstattet.

§ 6

Anforderungen an die Verkaufseinrichtungen

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in einer Weise aufgestellt werden, die den Standplatz und seine Einrichtungen nicht beschädigen. Sie dürfen ohne Genehmigung der Stadtverwaltung Mainz weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

Fahrzeuge aller Art und Anhänger dürfen nicht als Verkaufsstände benutzt werden.
- (2) Die Größe der Verkaufsfläche wird für jeden Standplatz auf 4 x 2,5 Meter beschränkt. Über das angegebene Maß hinaus belegte Flächen müssen zurückgebaut werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen, die ohne gültige Standplatzkarte aufgebaut wurden, sind unverzüglich wieder abzubauen.

§ 7

Kinder- und Jugendbereich

- (1) Im Anschluss an die nach § 5 zugewiesenen Standplätze wird ein Bereich für Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 14 Jahren vorgesehen. Der genaue Bereich ist abhängig von der Anzahl der nach § 5



zugewiesenen Standplätze und wird am Veranstaltungstag variabel durch die Marktaufsicht festgelegt.

- (2) Im Kinder- und Jugendbereich dürfen ausschließlich Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 7 bis einschließlich 14 Jahren Waren anbieten. Dabei dürfen nur die üblicherweise von Kindern verwendeten Artikel, insbesondere entsprechende Kleidung, Spielwaren, Kinderbücher verkauft werden.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis zu 14 Jahren ist die Teilnahme am Krempelmarkt auf der entsprechenden Fläche gebührenfrei. Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt am Veranstaltungstag frühestens ab 7.00 Uhr durch die Marktaufsicht. Eine vorherige Anmeldung über das online-Buchungssystem ist nicht erforderlich.
- (4) Für die Stände gelten die Regelungen gemäß § 6 Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 8 Warenangebot

- (1) Auf dem Krempelmarkt dürfen nur Waren im Sinne des § 8 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014 (GVBl. 2014, 20) angeboten werden. Zugelassen ist der Verkauf von Waren des alltäglichen häuslichen Bedarfs, welche sich üblicherweise im Haushalt ansammeln. Darüber hinaus dürfen künstlerische und kunstgewerbliche Erzeugnisse, die nicht fabrikmäßig hergestellt sind sowie Bastelarbeiten und Gebrauchsgüter aller Art (Trödel) angeboten werden.
- (2) Unzulässige Waren sind u. a.
 1. Neuwaren,
 2. Kraftfahrzeuge,
 3. alle Gegenstände, deren Vertrieb und Überlassung im Marktverkehr aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften verboten ist (z.B. Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen, Munition, pyrotechnische Gegenstände),
 4. alle Gegenstände, Kennzeichen, Propagandamittel, die der Verherrlichung totalitärer und diskriminierender Ziele zu dienen geeignet sind,
 5. Kriegsspielzeug sowie Spielzeug und Spiele mit gewaltverherrlichendem Charakter,
 6. Getränke, Speisen und andere Lebensmittel,
 7. Tiere und Pflanzen jeglicher Art.
- (3) Es dürfen nur Waren angeboten werden, die von einer einzelnen Person ohne Zuhilfenahme mechanischer Vorrichtungen transportiert werden können.

§ 9 Parken

- (1) Für die Dauer der Veranstaltung besteht für Anbieter:innen von Waren, denen ein Standplatz zugewiesen worden ist, zwischen 06.30 Uhr und 16.00 Uhr die Möglichkeit auf dem Rheinuferparkplatz zwischen Kaisertor und der Grünanlage „Tiefgarage Rheinufer“ zu parken.
- (2) Die gebührenpflichtige Parkplatzkarte kann zusammen mit dem Antrag auf Standplatzzuweisung über das online-Buchungssystem bzw. die angeschlossenen Vorverkaufsstellen beantragt werden.
- (3) Die Parkplatzkarte ist am Veranstaltungstag gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Das Parken ist nur innerhalb der ausgewiesenen Parkflächen erlaubt.
- (4) Der Parkplatz ist bis 16:00 Uhr zu räumen.

§ 10 Allgemeine Verhaltensregeln auf dem Marktgelände

- (1) Alle Teilnehmenden haben sich auf dem Markt so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand belästigt und Andere in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Standplätze nicht behindert werden.
- (2) Die Teilnehmenden verpflichten sich zur Befolgung der für die Durchführung des Krempelmarktes notwendigen Anordnungen der Marktaufsicht.
- (3) Anbieter:innen von Waren sind für die Sauberkeit des überlassenen Standplatzes verantwortlich. Nach Marktschluss haben die Anbieter:innen von Waren die ihnen überlassenen Plätze frei von Gegenständen und von Abfällen gesäubert zu hinterlassen.
- (4) Der Gebrauch von Lautsprechern bzw. Musikanlagen an den Ständen ist verboten.
- (5) Es ist verboten, auf der Rheinuferpromenade Fahrzeuge aller Art zu bewegen oder abzustellen. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle, Dienstfahrzeuge der Marktaufsicht und Dienstfahrzeuge von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.
- (6) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten,
 2. das Versteigern von Waren,
 3. Waren am Markttag auf dem Marktgelände außerhalb der Marktzeiten zu verkaufen,
 4. Motorräder, Mopeds und ähnliche Kraftfahrzeuge mitzuführen,



5. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der Stadtverwaltung Mainz zu verteilen oder anzupreisen oder Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate anzubringen,
6. Gegenstände außerhalb der zugeteilten Stände oder Plätze abzustellen sowie den Marktbereich zu verunreinigen,
7. zu betteln oder zu hausieren oder
8. sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten.

§ 11 Sicherheit

Für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes müssen Fahrgassen von mindestens 3,50 m Breite und mindestens 3,50 m Höhe frei gehalten werden. In Kurvenbereichen muss eine Mindestbreite von 5,50 m freigehalten werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Berufsfeuerwehr der Stadt Mainz. Vorbauten dürfen in diese Fahrgassen nicht hineinragen.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. Soweit rechtlich zulässig und abgesehen von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer Organe und ihrer Bediensteten übernimmt die Stadtverwaltung Mainz keinerlei Haftung. Die Stadtverwaltung Mainz haftet nicht für die Sicherheit des Betriebs der Standplätze oder den Zustand und die Beschaffenheit der angebotenen Waren. Hat eine dritte Person den Schaden schuldhaft verursacht, so ist diese verpflichtet, die Stadtverwaltung Mainz von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (2) Die Anbieter:innen von Waren haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Standplatzes entstehen. Ihnen obliegt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich ihres Standes und ihrer Verkaufseinrichtungen. Beim Aufbau und beim Betrieb ist Sorge dafür zu tragen, dass Dritten keine Schäden entstehen.
- (3) Es besteht keinen Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Aus der Nichtdurchführung der Veranstaltung können keine Ansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche gegen die Stadtverwaltung Mainz, abgeleitet werden.

§ 13 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung eines Standplatzes wird eine Standgebühr erhoben.
- (2) Für die Benutzung eines Parkplatzes wird eine zusätzliche Parkgebühr erhoben.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zur Krempelmarktsatzung. Die Gebührenschuld einer Standplatzkarte oder einer kombinierten Standplatzkarte mit Parkkarte ist im Voraus fällig und entsteht mit der online-Buchung oder mit dem Kaufvorgang in einer angeschlossenen Vorverkaufsstelle.
- (4) Sofern ein vorzeitiger Abbruch der Veranstaltung erforderlich wird, erfolgt keine Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

Wird ein zugewiesener Standplatz nur teilweise in Anspruch genommen oder wurde nicht gemäß § 5 Abs. 6 rechtzeitig storniert, so begründet dies ebenfalls keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

- (5) Sofern aufgrund höherer Gewalt oder zur Sicherheit der Teilnehmenden die Durchführung der Veranstaltung abgesagt wird, erfolgt die komplette Erstattung der bereits bezahlten Gebühren.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Genehmigung der Stadtverwaltung Mainz die Standeinrichtung an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt oder ohne Zustimmung der Stadtverwaltung Mainz Fahrzeuge als Verkaufsstände benutzt,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 trotz Aufforderung durch die Marktaufsicht den Stand nicht wieder abbaut,
 3. entgegen § 7 Abs. 2 im Kinder- und Jugendbereich Waren als über 14-jähriger Jugendlicher oder Erwachsener anbietet,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 andere als die dort zugelassenen Waren und Erzeugnisse anbietet oder verkauft,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 Waren verkauft, die vom Verkauf ausgeschlossen sind,



6. entgegen § 8 Abs. 3 Waren anbietet, die nur mit mechanischen Vorrichtungen transportiert werden können,
7. entgegen § 9 Abs. 3 ohne sichtbar ausgelegtes Parkplatzticket oder außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen, parkt,
8. entgegen § 10 Abs. 1 den Marktverkehr stört, andere belästigt oder behindert,
9. entgegen § 10 Abs. 2 gegen die Anordnungen der Marktaufsicht verstößt oder diese gröblich und wiederholt missachtet,
10. entgegen § 10 Abs. 3 den Standplatz nicht frei von Gegenständen und von Abfällen gesäubert hinterlässt,
11. entgegen § 10 Abs. 4 Lautsprecher oder Musikanlagen gebraucht,
12. entgegen § 10 Abs. 5 die Rheinuferpromenade befährt,
13. entgegen § 10 Abs. 6 handelt oder sich verhält,
14. entgegen § 11 die Fahrgassen für die Feuerwehr und den Rettungsdienst nicht frei hält,

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Im Rahmen dieser Satzung kann die Stadtverwaltung Mainz weitere Regelungen zur Gewährleistung der Ordnung und des Betriebs des Krempelmarktes treffen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Krempelmarktsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die vorherige Krempelmarktsatzung vom 25.03.2015 vollständig außer Kraft gesetzt.

Mainz, 07. April 2022
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Anlage zur Krempelmarktsatzung:

Gebührenverzeichnis:

Die Gebühren gelten jeweils für die Dauer eines Veranstaltungstages, inklusive Auf- und Abbau.

Lfd.-Nr.	Geschäftsart	Gebühren
1	Standplatz 4 x 2,5 m	25,00 EUR
2	Parkgebühren	5,00 EUR

Auflösung des Zweckverbandes „Sparkasse Mainz“

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Folgendes bekannt:

Auflösung des Zweckverbandes „Sparkasse Mainz“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sparkasse Mainz“ hat in der Sitzung vom 15.11.2021 gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz 1982, S. 476, zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), die Auflösung des Zweckverbandes „Sparkasse Mainz“ mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG zuständigen Errichtungsbehörde gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KomZG bestätigt mit der Maßgabe, dass die Auflösung des Zweckverbandes „Sparkasse Mainz“ zum

01.01.2022

wirksam wird.

Hinweis: Gemäß § 11 Abs. 4 KomZG gilt der Zweckverband nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit und solange der Zweck der Abwicklung es erfordert (gesetzliche Fiktion).

Trier, den 24.03.2022

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Im Auftrag
gez. Christof Pause



„Kunst am Bau“: Bewerbungsaufruf für ein anstehendes Projekt an der Feldbergschule Mainz-Neustadt

Die Landeshauptstadt Mainz lädt Künstler:innen und Künstler:innengruppen aus Mainz und ganz Rheinland-Pfalz ein, sich für ein anstehendes Kunst am-Bau-Projekt zu bewerben: die Gestaltung einer Wandfläche an der Außenfassade des Sporthallenneubaus der Feldbergschule (Neustadt).

Für das Projekt wird ein geschlossener Wettbewerb mit vorgeschaltetem offenem Bewerbungsverfahren stattfinden. Der Ausschreibungstext und weitere Informationen sind unter <https://www.mainz.de/kunstambau> abrufbar.

Bewerbungen für den offenen Wettbewerb können bis zum 13. Mai 2022 bei der Kulturabteilung der Landeshauptstadt Mainz eingereicht werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Landeshauptstadt Mainz
Amt für Kultur und Bibliotheken | Kulturabteilung
Laura Gvenetadze
kulturamt@stadt.mainz.de
Telefon. 06131 – 12 2712

„Kunst am Bau“: Bewerbungsaufruf für anstehende Projekte an der Töngeshalle Ebersheim

Die Landeshauptstadt Mainz lädt Künstler:innen und Künstler:innengruppen aus Mainz und ganz Rheinland-Pfalz ein, sich für ein anstehendes Kunst am Bau - Projekt zu bewerben: Künstlerisch zu gestalten ist ein Teil des Bodens im Außenbereich des Gebäudes, zwischen dem Parkplatz und dem Eingangsbereich.

Für das Projekt wird ein Formloser Realisierungswettbewerb auf Grundlage von Interessensbekundungen stattfinden. Die Ausschreibungstexte und weitere Informationen sind unter <https://www.mainz.de/kunstambau> abrufbar.

Bewerbungen können bis zum 13. Mai 2022 bei der Kulturabteilung der Landeshauptstadt Mainz eingereicht werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Landeshauptstadt Mainz
Amt für Kultur und Bibliotheken | Kulturabteilung
Katharina Pischedda
kulturamt@stadt.mainz.de
Telefon: 0 6131 - 12 2711

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Mainz (Grünanlagensatzung) vom 04.12.2013

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 06.04.2022 aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 wird um folgende Ziffer 10 ergänzt:

10.: im Bereich der Grünanlage des Winterhafens in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr (Nachtzeit) Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), wie insbesondere Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente, zu nutzen.

Die Grünanlage des Winterhafens erstreckt sich über den Bereich der Mole zwischen der Drehbrücke am Winterhafen und dem Gebäude Victor-Hugo-Ufer 1.

§ 2

§ 6 Abs. 1 wird um folgende Ziffer 9a. ergänzt:

9 a.: entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 10 im Bereich der Grünanlage des Winterhafens in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr (Nachtzeit) Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), wie insbesondere Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nutzt,

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 06. April 2022
Stadtverwaltung
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Wirtschaftsausschuss am 03.02.2022

TOP 5.2, Beschlussvorlage 0019/2022

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Wirtschaftsausschuss den Erwerb mehrerer Grundstücke in der Gemarkung Drais beschlossen.

TOP 5.3, Beschlussvorlage 0040/2022

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Wirtschaftsausschuss den Erwerb einer Teilfläche aus zwei Grundstücken in der Gemarkung Mainz beschlossen.

TOP 5.4, Beschlussvorlage 0053/2022

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Wirtschaftsausschuss die Anmietung einer Bürofläche in der Gemarkung Mainz beschlossen.

**Videokonferenz-Sitzung gem. § 35 Abs. 3 GemO
Werkausschuss Gebäudewirtschaft Mainz vom
22.03.2022**

Tagesordnungspunkt 9.1.1., Vergabeangelegenheit, Beschlussvorlage 0329/2022

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werk-
ausschuss Gebäudewirtschaft Mainz einstimmig diverse
Reinigungsverträge verlängert.

***Tagesordnungspunkt 9.1.2., Vergabeangelegenheit, Be-
schlussvorlage 0413/2022***

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werk-
ausschuss Gebäudewirtschaft Mainz einstimmig die
Vergabe eines Prüfungs- und Wartungsauftrages für be-
wegliche und unbewegliche Sportgeräte beschlossen.

***Tagesordnungspunkt 10.1., Einzelpersonalien, Be-
schlussvorlage 0320/2022***

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werk-
ausschuss Gebäudewirtschaft Mainz mehrheitlich bei
einer Stimmenthaltung mehrere Einzelpersonalien be-
schlossen.

→ **Gremien**

IHMA-Mitgliederversammlung

Einladung

**zur IHMA-Mitgliederversammlung
am Donnerstag, 12.05.2022 um 19:00 Uhr
Ort: Eisgrub-Bräu, Weißliliegasse 1A, 55116 Mainz**

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsberichte/Rückblick auf bisherige
Aktivitäten (2019 - 2022)
 - 2.1. der Vorsitzenden
 - 2.2. des Schatzmeisters
 - 2.3. der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Vereinsauflösung
 - 4.1. Antrag des Vorstands auf Vereinsauflösung
 - 4.2. Aussprache/Diskussion
 - 4.3. Abstimmung über Vereinsauflösung
5. Verwendung des Vereinsvermögens
6. Wahl der Liquidatoren
7. Wünsche, Anträge, Verschiedenes
8. Schlusswort der/des Vorsitzenden

Anträge zu weiteren Themen bitten wir bis 8 Tage
(04.05.22) vor der Versammlung schriftlich per Post oder
E-Mail an den Vorstand zu richten.
Historische Mainzer Altstadt e.V. (IHMA)
Romina Catania
1. Vorsitzende
E-Mail: historische-mainzer-altstadt@gmx.de



→ **Stellenausschreibungen**

Sachbearbeitung Mediengestaltung (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Hauptamt: Sachbearbeitung Mediengestaltung (m/w/d)**

Teilzeit (19,5 Wochenstunden, Montag bis Donnerstag ab 14:00 Uhr, Freitag vormittag) | Entgeltgruppe 8 TVöD | befristet für ein Jahr | vorbehaltlich der Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung des bisherigen Stelleninhabers
Kennziffer 10/19

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/sachbearbeitung-mediengestaltung-m-w-d.php>

Sachbearbeitung Stadtforschung und Stadtentwicklung (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Stadtforschung und nachhaltige Stadtentwicklung: Sachbearbeitung Stadtforschung und Stadtentwicklung (m/w/d)**

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 13 TVöD | unbefristet | ab sofort
Kennziffer 12/02

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/sachbearbeitung-stadtforschung-und-stadtentwicklung-m-w-d.php>

Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Standes-, Rechts- und Ordnungsamt:**

Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit (m/w/d)

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 6 TVöD | unbefristet | ab 01.08.2022
Kennziffer 30/12

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/schreibkraft-mit-sachbearbeitender-taetigkeit-teamsekretariat-m-w-d.php>

Sachbearbeitung Zentrale Koordinierungsstelle Veranstaltungen (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Standes-, Rechts- und Ordnungsamt: Sachbearbeitung Zentrale Koordinierungsstelle Veranstaltungen (m/w/d)**

Vollzeit (39/40 Wochenstunden) | Besoldungsgruppe A 10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 c TVöD | unbefristet | ab sofort
Kennziffer 30/13

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/sachbearbeitung-zentrale-koordinierungsstelle-veranstaltungen-m-w-d.php>



Sachbearbeitung Personalangelegenheiten (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für soziale Leistungen:
Sachbearbeitung Personalangelegenheiten (m/w/d)**

Teilzeit (20 Wochenstunden (Eine Arbeitszeiterhöhung auf 33 Wochenstunden kann befristet bis zum 31.08.2026 erfolgen)) | Besoldungsgruppe A 10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 b TVöD | unbefristet | ab 01.12.2022
Kennziffer 50/17

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/sachbearbeitung-personalangelegenheiten-m-w-d.php>

Sachbearbeitung Unterkunftsverwaltung (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für soziale Leistungen:
Sachbearbeitung Unterkunftsverwaltung (m/w/d)**

Vollzeit (39/40 Wochenstunden) | Besoldungsgruppe A 10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 c TVöD | befristete Stellenausübung bis 31.12.2023/unbefristeter Arbeitsvertrag möglich | ab sofort
Kennziffer 50/19

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/sachbearbeitung-unterkunftsverwaltung-m-w-d.php>

Leitung Kita Kirsteinstraße (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Jugend und Familie:
Leitung Kita Kirsteinstraße (m/w/d)**

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe S 9 TVöD (bei Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen Entgeltgruppe S 13 TVöD) | unbefristet | drei Monate vor Eröffnung der Kita
Kennziffer 51/26

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/leitung-kita-kirsteinstrasse-m-w-d.php>

Sachbearbeitung Bauaufsicht (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Bauamt:
Sachbearbeitung Bauaufsicht (m/w/d)**

Vollzeit/Teilzeit (39 Wochenstunden (Bei Eingang mehrerer sich ergänzender Bewerbungen wird die Möglichkeit der Besetzung in Teilzeit geprüft.)) | Entgeltgruppe 11 TVöD | unbefristet | ab sofort
Kennziffer 60/06

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/sachbearbeitung-bauaufsicht-m-w-d.php>



**Sachbearbeiter:in Verkehrsplanung
(Verkehringenieur:in) inkl. Projektleitung (m/w/d)**

Wir suchen Verstärkung für unser **Stadtplanungsamt:
Sachbearbeiter:in Verkehrsplanung
(Verkehringenieur:in) inkl. Projektleitung (m/w/d)**

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 11 TVöD |
unbefristet | ab sofort
Kennziffer 61/07

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/sachbearbeiter-in-verkehrsplanung-verkehringenieur-in-inkl.projektleitung-m-w-d.php>

**Sachbearbeitung
Baugenehmigungsverfahren (m/w/d)**

Wir suchen Verstärkung für unser **Grün- und Umweltamt:
Sachbearbeitung Baugenehmigungsverfahren (m/w/d)**

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 10 TVöD |
unbefristet | ab sofort
Kennziffer 67/11

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/sachbearbeitung-baugenehmigungsverfahren-m-w-d.php>

Gebäudereinigungskraft (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unsere
**Gebäudewirtschaft Mainz:
Gebäudereinigungskraft (m/w/d)**

Teilzeit (20 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 1 TVöD |
unbefristet | ab sofort
Kennziffer 69/17

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/gebaudereinigungskraft-m-w-d.php>

Gebäudereinigungskraft (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unsere
**Gebäudewirtschaft Mainz:
Gebäudereinigungskraft (m/w/d)**

Teilzeit (25 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 1 TVöD |
unbefristet | ab sofort
Kennziffer 69/18

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/gebaudereinigungskraft-m-w-d2.php>

Sachbearbeitung EDV/IT (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unsere
**Gebäudewirtschaft Mainz:
Sachbearbeitung EDV/IT (m/w/d)**

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 9 b TVöD |
unbefristet | ab 01.07.2022
Kennziffer 69/19

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/sachbearbeitung-edv-it-m-w-d.php>



Sachbearbeitung Organisationshandbuch (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Wirtschaft und Liegenschaften:**

Sachbearbeitung Organisationshandbuch (m/w/d)

Teilzeit (19,5/20 Wochenstunden) | Besoldungsgruppe A 9 LBesO (zweites Einstiegsamt) bzw. Entgeltgruppe 9 a TVöD | unbefristet | ab sofort
Kennziffer 80/09

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/sachbearbeitung-organisationshandbuch-m-w-d.php>

Sachbearbeitung Grundstücksverwaltung (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Wirtschaft und Liegenschaften:**

Sachbearbeitung Grundstücksverwaltung (m/w/d)

Vollzeit (39/40 Wochenstunden) | Besoldungsgruppe A 11 LBesO bzw. Entgeltgruppe 10 TVöD | unbefristet | ab sofort
Kennziffer 80/10

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/sachbearbeitung-grundstuecksverwaltung-m-w-d.php>

Schulsekretär:in IGS Auguste Cornelius (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Schulamt:**
Schulsekretär:in IGS Auguste Cornelius (m/w/d)

Teilzeit (21 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 6 TVöD | unbefristet | ab sofort
Kennziffer 40/12

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/schulsekretaer-in-igs-auguste-cornelius-m-w-d.php>

Schulsekretär:in BBS III (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Schulamt:**
Schulsekretär:in BBS III (m/w/d)

Teilzeit (25 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 6 TVöD | unbefristet | ab sofort
Kennziffer 40/13

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/schulsekretaer-in-bbs-iii-m-w-d.php>

Sachbearbeitung Digitalisierung an Schulen (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Schulamt:**
Sachbearbeitung Digitalisierung an Schulen (m/w/d)

Vollzeit (39/40 Wochenstunden) | Besoldungsgruppe A 10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 b TVöD | unbefristet | ab sofort
Kennziffer 40/14

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/sachbearbeitung-digitalisierung-an-schulen-m-w-d.php>



**Sachbearbeitung Wirtschaftsförderung:
Unternehmensservices mit dem Schwerpunkt
Digitale Wirtschaft und Kultur-/Kreativwirtschaft
(m/w/d)**

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Wirtschaft
und Liegenschaften:**

**Sachbearbeitung Wirtschaftsförderung:
Unternehmensservices mit dem Schwerpunkt Digitale
Wirtschaft und Kultur-/Kreativwirtschaft (m/w/d)**

Vollzeit (39/40 Wochenstunden) | Besoldungsgruppe A
11 LBesO bzw. Entgeltgruppe 10 TVöD | unbefristet |
ab sofort
Kennziffer 80/11

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/sachbearbeitung-wirtschaftsfoerderung-unternehmensservices-mit-dem-schwerpunkt-digitale-wirtschaft-und-kultur-kreativwirtschaft-m-w-d.php>
